Volksglaube, Hexen.

Autor(en): [s.n.]

Objekttyp: Article

Zeitschrift: Bibliographie der Schweizergeschichte = Bibliographie de

l'histoire suisse

Band (Jahr): 1923 (1925)

PDF erstellt am: **05.06.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-287690

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek* ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

Stauber, Em. Kalendare Frühlingsbräuche im Kanton Zürich; Vortragsref. (N. Zürcher Ztg. 1923, No. 1662).

S. auch No. 1090 c, 1650.

Volksglaube, Hexen.

Hexenwahn in Mellingen im Jahre 1672; mitg. v. Cd. Kunz. (Ztschr. f. schweiz. Kirchengesch. 17, S. 156).

Manz, Wern. Volksglaube aus dem Sarganserland. (Schweiz. Arch. f. Volkskde. 24, S. 292—308). (Fortsg folgt).

Corrodi, P[aul]. Das Gespenst auf Schloß Widen im Jahre 1695. (Zürcher Taschenb. NF. 44, S. 62—70).

Riehener Hexenprozeβ 1602 s. No. 1333, 1334.

Hexenprozeβ in Zürich s. No. 1335.

Gottesurteil s. No. 1298.

S. auch No. 1088.

Den Herren Dr. Felix Burckhardt und Paul E. Martin sei der beste Dank für ihre Hilfe ausgesprochen.



